

## Andere Zivilgerichte

### 13 Geldentschädigung nach verweigertem Diskobesuch wegen Hautfarbe

AGG §§ 19 I, 21 I, II 3, 22

1. Wird einer Person der Besuch einer Diskothek allein wegen ihrer Hautfarbe und ihres Geschlechts verweigert, kann dies einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung begründen.

2. Die Höhe dieser Entschädigung wird auch durch generalpräventive Erwägungen beeinflusst, die aber nicht dazu führen dürfen, dass die übrigen Bemessungskriterien vernachlässigt werden und im Vergleich zu Schmerzensgeldansprüchen wegen einer Körperverletzung oder einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts unverhältnismäßig hohe Entschädigungen zugesprochen werden.

OLG Stuttgart, Urt. v. 12. 12. 2011 – 10 U 106/11

**Zum Sachverhalt:** Der Kl. macht Ansprüche gegen die Bekl. geltend, weil ihm am 5. 11. 2010 der Zutritt zur Diskothek der Bekl. in R. deshalb verweigert worden sei, weil er männlich sei und eine schwarze Hautfarbe habe.

Das LG Tübingen (Urt. v. 29. 7. 2011 – 7 O 111/11, BeckRS 2012, 01258) hat der Klage insoweit stattgegeben, als die Bekl. dem Kl. künftig den Zutritt zu ihrer Diskothek nicht wegen der Hautfarbe des Kl. verweigern darf, und hat die Klage im Hinblick auf das begehrte Schmerzensgeld von mindestens 5000 Euro abgewiesen. Auf die Berufung des Kl. hat das OLG die Bekl. verurteilt, an den Kl. 900 Euro zu zahlen. Die weitergehende Berufung sowie die Anschlussberufung der Bekl. blieben erfolglos.

**Aus den Gründen:** II. Dem Kl. steht über den erstinstanzlich bereits zugesprochenen Unterlassungsanspruch eine Entschädigung in Höhe von 900 Euro zu.

1. Der streitige Vorfall fällt in den Anwendungsbereich des AGG.

a) Die Frist des § 21 VI AGG wurde vom Kl. gewahrt.

b) Der vom Kl. behauptete Vorfall hat sich bei der Begründung eines zivilrechtlichen Schuldverhältnisses ereignet, bei dem das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und das zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zu Stande kommt (§ 19 I Nr. 1 Var. 2 AGG).

Nach dem Vortrag der Bekl. fasst die von ihr betriebene Diskothek über 1000 Gäste. Zwar setzt die Bekl. bei der Einlasskontrolle Türsteher ein. Dennoch hat das Ansehen der Person für den Einlass und damit für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses nur eine nachrangige Bedeutung. Der Zeuge G, der bei der Bekl. tätig ist, hat betont, dass jeder in die Diskothek rein dürfe, sie seien eine internationale Diskothek. Es gelte nur der Bekanntheitsgrad, der entscheidend sei, wenn Gäste „bei vollem Laden“ abgewiesen werden müssten. Nach dem Vortrag der Bekl. ist neben der Anzahl der bereits eingelassenen Gästen eine Abweisung von Besuchern nur dann zu erwarten, wenn diese unangemessene Kleidung tragen, schon alkoholisiert sind, der Verdacht auf Drogen besteht oder ein Verhalten erkennbar ist, das auf ein Aggressionspotenzial schließen lässt. Dem ist zu entnehmen, dass im Übrigen Interessenten der Zutritt zur Diskothek im Allgemeinen gestattet wird und damit die Person des Besuchers eine nachrangige Bedeutung i.S. des § 19 I AGG hat. Eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ist bei der Begründung eines solchen Schuldverhältnisses nach § 19 I AGG unzulässig.

c) Als der Kl. sich in den Eingangsbereich der Diskothek der Bekl. begeben hat, um die Diskothek zu besuchen, entstand ein vorvertragliches Schuldverhältnis nach §§ 241 II, 311 II BGB, das zwischen den Parteien vertragliche Rechte und Pflichten begründet hat. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hat die Bekl. beim Einlass Türsteher eingesetzt, deren Verhalten sich die Bekl. gem. § 278 BGB zurechnen lassen muss.

2. Der Kl. behauptet, ihm sei von einem Türsteher der Bekl. der Besuch der Diskothek verweigert worden mit der Begründung, es seien „schon genug Schwarze drin“. Der Kl. hat eine solche Äußerung eines Türstehers der Bekl. nicht zur Überzeugung des *Senats* nach § 286 ZPO zu beweisen vermocht.

a) Der Kl. hatte erstinstanzlich erklärt, es seien zwei Türsteher eingesetzt worden, von denen er hauptsächlich mit einem Türsteher geredet habe. Dieser Türsteher habe eine Glatze und einen blonden Bart gehabt. Demgegenüber hat der Zeuge R erklärt, der Türsteher sei groß und blond gewesen; er habe kurze blonde Haare, vielleicht drei bis vier Zentimeter, gehabt. Ob er einen Bart gehabt habe, könne er nicht mehr sagen. Jedenfalls habe er keinen Vollbart gehabt.

Der Kl. hat in seiner erstinstanzlichen Anhörung erklärt, dass ihm auf die Frage, wieso er nicht in die Disko dürfe, gesagt worden sei, es seien schon genug Schwarze da, auch sei es zu voll, obwohl daneben andere Personen hereingelassen worden seien. Demgegenüber hat der Zeuge R bekundet, der Kl. habe gefragt, warum sie denn nicht rein dürften, wegen der Kleidung oder wegen der Hautfarbe. Daraufhin habe der Türsteher gesagt, es seien schon genug Schwarze hier. Danach wäre die Hautfarbe also zuerst vom Kl. angesprochen worden. Der Zeuge R hat die Diskussion zwischen dem Kl. und dem Türsteher nicht näher schildern können, sondern bekundet, er könne sich nicht an jedes Wort mehr erinnern.

Mit den Differenzen zwischen den Angaben des Kl. und den Angaben des Zeugen R hat sich das LG nicht auseinandergesetzt.

b) Diese Widersprüche wurden durch die Anhörung des Kl. und die erneute Vernehmung des Zeugen R durch den *Senat* nicht ausreichend ausgeräumt. Sowohl der Kl. als auch der Zeuge R waren erkennbar bemüht, die Differenzen ihrer erstinstanzlichen Aussagen z. B. bei der Beschreibung des Türstehers zu überbrücken und diese zumindest aneinander anzunähern. Die darin zum Ausdruck kommende Variabilität hat die Glaubhaftigkeit der Angaben beeinträchtigt.

Entscheidend für die Feststellung des *Senats*, dass die behauptete Äußerung nicht nachgewiesen ist, ist jedoch der Inhalt der Angaben des Zeugen R, dem einzigen zur Verfügung stehenden unmittelbaren Zeugen für den Vorfall. Zwar hat der Zeuge R eine konkrete Schilderung der behaupteten Äußerung des Türstehers abgegeben können. Zu den weiteren Inhalten dieses Gesprächs, bei dem er daneben gestanden haben will, konnte er keine Angaben machen. Die Beschreibung des Türstehers, mit dem der Kl. das Gespräch geführt hat, blieb vage. An das Aussehen des zweiten Türstehers konnte er sich nicht erinnern. Er konnte sich z. B. nicht mehr erinnern, wer ihn und den Kl. zur Diskothek gefahren hatte oder unter welchen Umständen und durch wen er nach der Verweigerung des Zutritts wieder von dort weggekommen ist. Er hat selbst eingeräumt, dass sich seine Erinnerung in Grenzen hält. Danach verbleiben beim *Senat* angesichts der Erinnerungslücken dieses Zeugen erhebliche Zweifel, ob die Bestätigung der behaupteten Äußerung auf einer eigenen, heute noch erinnerlichen Wahrnehmung des Zeugen beruht.

3. Nach der Vernehmung des Zeugen Y ist der *Senat* jedoch davon überzeugt, dass am Abend des 5. 11. 2010 männlichen Personen wegen ihrer dunklen Hautfarbe der Zutritt zur Diskothek zumindest zeitweise verwehrt wurde.

Der Zeuge Y hat bekundet, dass ihm in zeitlicher Nähe zur Abweisung des Kl. der Zutritt zur Diskothek mit der Begründung verweigert wor-



den sei, man kenne ihn nicht, während seine zwei ihn begleitenden Freunde mit weißer Hautfarbe Zutritt erhalten hätten. Nachdem der Zeuge Y überzeugend dargelegt hat, dass er damals regelmäßig mit diesen zwei Freunden die Abende verbracht habe und diese wie er den Türstehern unbekannt gewesen seien, ist der Senat der Überzeugung, dass der Zeuge Y wegen seiner Hautfarbe nicht in die Diskothek eingelassen worden ist.

Wegen des zeitlichen Zusammenhangs des vom Zeugen Y bekundeten Geschehens mit dem vom Kl. geschilderten Vorfall und dem von ihm geschilderten Umstand, dass parallel zu seinem Gespräch mit einem Türsteher weiße männliche Jugendliche Zutritt erhalten hatten, liegt eine Abweisung des Kl. durch die Türsteher der Diskothek wegen der Kombination von dessen Geschlecht und dunkler Hautfarbe so nahe, dass eine Abweisung aus diesen Gründen nach § 286 ZPO festzustellen ist.

Im Übrigen hilft hier dem Kl. die Beweislastverteilung des § 22 AGG. Das vom Zeugen Y geschilderte Geschehen lässt eine Benachteiligung des Zeugen und auch des Kl. wegen deren Hautfarbe in Kombination mit ihrem männlichen Geschlecht vermuten. Diese Vermutung hat die Bekl. nicht widerlegt. Danach hat zumindest zeitweise am Abend des 5. 11. 2010 eine Selektion der männlichen Besucher nach Hautfarbe durch die Türsteher der Bekl. stattgefunden.

4. Eine weitere Beweisaufnahme war nicht durchzuführen.

a) Der Kl. hat noch das Zeugnis seiner Schwester D dazu angeboten, dass sie kurz nach dem Vorfall Zugang zum X. erhalten habe, woraus der Kl. den Schluss zieht, dass nur männliche Besucher dunkler Hautfarbe abgewiesen worden seien. D ist als Zeugin nicht zu vernehmen, weil die Behauptung, sie sei in den X. eingelassen worden, unstrittig ist. Vielmehr hat die Bekl. diese Behauptung sogar selbst aufgegriffen.

b) Eine Vernehmung der mit der Anschlussberufung benannten Zeugen Türsteher ist nicht erforderlich. Zum einen handelt es sich um nach § 531 II ZPO nicht zu berücksichtigende Beweisantritte. Die Bekl. hatte bereits erstinstanzlich mehrfach erklärt, alle Türsteher, die an diesem Abend Dienst gehabt hätten, befragt zu haben, so dass ihr das Beweisangebot bereits in der ersten Instanz möglich gewesen wäre. Es ist weder vorgetragen noch erkennbar, welcher dieser Türsteher der Personenbeschreibung des Kl. und des Zeugen R entsprechen würde. Die Bekl. hat vorgetragen, dass keiner der benannten Zeugen mit Ausnahme des Zeugen G, der aber vom Kl. nicht als der abweisende Türsteher erkannt worden sei, diesen Beschreibungen entsprechen würde. Danach kann es sich bei diesen Zeugen nicht um den betroffenen Türsteher handeln, so dass deren Angaben nicht entscheidungserheblich sein können.

c) Die in der Berufungsverhandlung vom Kl. erstmals geschilderte weitere Zurückweisung durch Türsteher der Bekl., die schon längere Zeit zurückliegt und damit in der ersten Instanz vorzutragen gewesen wäre, ist auf das Bestreiten der Bekl. gem. § 531 II ZPO nicht zu berücksichtigen. Auf Nachfrage des Senats hat der Kl. die Verspätung des Vorbringens nicht entschuldigen können. Im Übrigen wurde der neue Vortrag vom Kl. nicht unter Beweis gestellt.

5. Einen rechtfertigenden sachlichen Grund nach § 20 AGG für eine Diskriminierung hat die Bekl. weder ausreichend vorgetragen noch ist ein solcher ersichtlich. Sie hat insbesondere nicht ausreichend dargelegt und gegebenenfalls unter Beweis gestellt, dass dem Kl. wegen seines jugendlichen Alters auf jeden Fall der Zugang zur Diskothek aus sachlichen Gründen verweigert worden wäre. Der Vortrag, bei vollen

Räumen werde Minderjährigen frühzeitig bzw. rechtzeitig vor 24 Uhr der Zutritt verwehrt, wenn mit einer hohen Besucherzahl gerechnet wird, bezieht sich nicht auf den konkreten Fall.

6. a) Nachdem eine Diskriminierung des Bekl. wegen seiner Hautfarbe in Kombination mit seinem Geschlechts feststeht bzw. nicht widerlegt ist, besteht der erstinstanzlich zugesprochene Unterlassungsanspruch nach § 21 I 2 AGG.

b) Daneben kann der Kl. nach § 21 II 3 AGG eine angemessene Entschädigung wegen des Nichtvermögensschadens in Geld verlangen. Für die Bemessung der Höhe des Entschädigungsanspruchs gelten die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Ersatz des immateriellen Schadens bei Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (vgl. *Bauer/Göpfert/Krieger*, AGG, 3. Aufl., § 21 Rdnr. 13). Die Entschädigung ist so zu bemessen, dass sie dem Benachteiligten Genugtuung für die durch die Benachteiligung zugefügte Zurücksetzung verschafft. Zudem muss die Entschädigung nach den europarechtlichen Vorgaben „abschreckende Wirkung“ haben. Dieser Gesichtspunkt hat allerdings keinen Vorrang vor den anderen für die Bemessung der Entschädigung im Einzelfall zu berücksichtigenden Kriterien (*Bauer/Göpfert/Krieger*, § 21 Rdnr. 13). Folge dürfen daher nicht – unter Berücksichtigung der übrigen Bemessungskriterien – überhöhte Ansprüche sein. Generalpräventive Erwägungen dürfen nicht dazu führen, dass die Diskriminierung zu einem „Geschäft“ für den Benachteiligten wird. „Uferlosen“ Entschädigungsansprüchen nach dem AGG ist dadurch vorzubeugen, dass bei der Festsetzung der Entschädigung das Verhältnis zur Höhe von Schmerzensgeldansprüchen wegen einer Körperverletzung oder einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gewahrt wird (*Bauer/Göpfert/Krieger*, § 15 Rdnr. 36).

Bei der Höhe des Schmerzensgeldes ist zu berücksichtigen, dass dem Kl. auf diese Weise der Aufenthalt in einer Diskothek an diesem Abend verwehrt wurde. Der Hinweis auf vier andere Diskotheken, die in R. an diesem Abend geöffnet hatten, hilft hier nicht. Welche für den allgemeinen Publikumsverkehr geöffnete Diskothek der Kl. aufsuchen will, bleibt seiner Entscheidung überlassen. Die Bekl. trägt im Übrigen selbst vor, dass sich der Kl. angesichts seines damaligen jugendlichen Alters nur bis 24 Uhr in einer Diskothek aufhalten durfte. Nachdem der Kl. gegen 22 Uhr um Einlass in die Diskothek der Bekl. begehrt hatte, verblieb ihm kaum Zeit, mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine andere Diskothek anzufahren und dort noch einen nennenswerten Teil des Abends zu verbringen. Die Zurückweisung des Kl. am Eingang der Diskothek, weil er ein Jugendlicher mit schwarzer Hautfarbe ist, stellt einen erheblichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kl. dar.

Ein solches Verhalten musste der Kl. entgegen der Auffassung des LG nicht entschädigungslos hinnehmen. Die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldanspruchs verlangt bei einer solchen erheblichen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts die Zuerkennung eines Schmerzensgeldes. Das AGG will gerade auch vor einer Diskriminierung bei den Massengeschäften des täglichen Lebens schützen (vgl. § 19 I AGG und oben unter Nr. II 1 b). Eine Demütigung, die im Alltag geschieht und nach dem AGG verboten ist, muss deshalb nicht entschädigungslos hingenommen werden. Im Übrigen ist hier eine Diskriminierung des Kl. Gegenstand, die entgegen der Auffassung des LG nicht jedem anderen Menschen alltäglich widerfahren kann, sondern im konkreten Fall nur dunkelhäutige männliche Jugendliche betroffen hat. Eine



Diskriminierung, die jedem Menschen in gleicher Weise widerfahren kann und ihn damit gleichsam wahllos trifft, würde hier dem AGG nicht unterliegen (vgl. § 1 AGG).

Im Hinblick auf die generalpräventive Funktion ist zu berücksichtigen, dass die Bekl. Menschen mit schwarzer oder dunkler Hautfarbe nicht generell vom Besuch ihrer Diskothek ausschließt. Dies belegen schon die vorgelegten Bilder. Es ist daher nicht festzustellen, dass die Diskriminierung zur generellen Geschäftspolitik der Bekl. gehört. Etwas anderes hat aber zumindest zeitweise für den Abend des 5. 11. 2010 gegolten, so dass eine abschreckende Wirkung im Hinblick auf die Bekl. jedenfalls bedingt erforderlich ist.

Die Bekl. steht hier nicht stellvertretend für andere Betreiber von Diskotheken, die möglicherweise eine andere Geschäftspraxis üben.

Nachdem hier die Abschreckungswirkung zwar zu berücksichtigen ist, aber nicht im Vordergrund steht, bestimmt die Genugtuungsfunktion vorrangig die Höhe des Schmerzensgeldes. Mit der Zurückweisung des Kl. wegen seines männlichen Geschlechts und seiner schwarzen Hautfarbe wurde die Missachtung gegenüber der Persönlichkeit des Kl. in einer erheblichen Weise zum Ausdruck gebracht. Die vom Kl. verlangte Entschädigung von mindestens 5000 Euro ist jedoch angesichts des Gewichts des Vorfalls unter Einbeziehung generalpräventiver Überlegungen überzogen und auch unter Berücksichtigung zugesprochenen Schmerzensgeldes für die Missachtung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eines Menschen in anderen Fällen unverhältnismäßig. Der Senat hält unter Würdigung aller Umstände eine Entschädigung nach § 21 II 3 AGG von 900 Euro für angemessen. Damit ist auch ein Abschreckungseffekt verbunden, weil dies dem Eintritt von 150 zahlenden Gästen an dem besagten Abend entspricht.

### Anmerkung

Mit der Entscheidung des *OLG Stuttgart* liegt erstmals ein obergerichtliches Urteil nicht nur zu Bewertung diskriminierender Einlasspraktiken in Diskotheken, sondern generell zu den Rechtsfolgen rassistischer Diskriminierung nach dem zivilrechtlichen Benachteiligungsverbot des AGG vor. Das *OLG Köln* hatte im Fall einer rassistischen Diskriminierung eines Ehepaares bei der Wohnungssuche den Schadensersatzanspruch in Höhe von jeweils 2500 Euro nicht auf das AGG, sondern auf §§ 831, 823 BGB gestützt (vgl. *OLG Köln*, NJW 2010, 1676; zum vorinstanzlichen Urteil des *LG Aachen*, NZM 2009, 318, s. *Derleder*, NZM 2009, 310). Das Stuttgarter Urteil ist in mehrerer Hinsicht richtungweisend für künftig zu erwartende Urteile.

Das Gericht stellt zum einen klar, dass es sich beim Besuch von Diskotheken um Massengeschäfte i. S. von § 19 I Nr. 1 AGG handelt. Auf § 19 II AGG, wonach Benachteiligungen wegen rassistischer Gründe auch bei allen sonstigen zivilrechtlichen Schuldverhältnissen unzulässig sind, musste es daher nicht eingehen. Der Umstand, dass das Urteil auf Absatz 1 der Vorschrift abstellt, ist auch der Erkenntnis geschuldet, dass es sich im vorliegenden Fall um eine mehrdimensionale Diskriminierung handelt. Diese resultiert – und das ist in diesen Konstellationen die Regel – aus der spezifischen Kombination von männlichem Geschlecht und als nicht typisch weiß bzw. deutsch kategorisiertem Phänotyp der Diskriminierten. Weiße, als deutsch eingestufte Männer haben keine vergleichbaren Probleme an den Türen der Diskotheken. Gleiches gilt für Frauen of Color, die zwar ebenfalls als „exo-

tische Schönheiten“ in ihrer Würde verletzt werden, denen aber deshalb gerade der Einlass gewährt wird. Diese spezifische Überschneidung wird in der Rechtswissenschaft unter dem Stichwort Intersektionalität diskutiert und von § 4 AGG als Mehrfachdiskriminierung mit erfasst (vgl. *Schiek*, in: *Schiek*, AGG, 2008, § 4 Rdnrn. 2 ff.). Die Frage, ob die Mehrdimensionalität der Diskriminierung Einfluss auf die Entschädigungshöhe haben kann und im konkreten Einzelfall hatte, prüft das Gericht leider nicht, sie bleibt weiter offen (vgl. zum Ganzen *Baer/Bittner/Göttsche*, Mehrdimensionale Diskriminierung, Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2010, S. 52 f.).

Zu begrüßen ist, dass das *OLG* neben einem Unterlassungs- auch einen Entschädigungsanspruch in im Vergleich zu früheren Urteilen angemessener Höhe zuspricht. Auffassungen wie die des erstinstanzlichen Gerichts, die demütigende Behandlung überschreite nicht das Maß von Unrecht und Kränkung, das letztlich jedem Menschen alltäglich widerfahre (*LG Tübingen*, Urte. v. 29. 7. 2011 – 7 O 111/11, BeckRS 2012, 01258), hält das Gericht völlig zu Recht entgegen, dass die rassistische Demütigung eben nicht jeden Menschen, sondern gerade dunkelhäutige männliche Jugendliche treffe.

Hinsichtlich der Bemessung der Höhe der Entschädigung hebt das Gericht unter explizitem Verweis auf die europarechtlichen Vorgaben hervor, diese müsse neben der persönlichen Wiedergutmachung für die erlittene Benachteiligung die zu erzielende abschreckende Wirkung berücksichtigen. Vorangegangene Entscheidungen in ähnlich gelagerten Fällen hatten diese generalpräventive Wirkung dagegen vernachlässigt und waren dadurch zu weitaus niedrigeren Schmerzensgeldhöhen gelangt (vgl. etwa *AG Oldenburg*, Urte. v. 23. 7. 2008 – E2 C 2126/07, BeckRS 2008, 21531: 500 Euro; *AG Bremen*, NJW-RR 2011, 675: 300 Euro). Gegen „uferlose“ Entschädigungen schlägt das *OLG* eine verhältnismäßige Orientierung an Schmerzensgeldansprüchen bei Körperverletzung bzw. Persönlichkeitsrechtsverletzung vor. Konkret bemisst es die Entschädigungshöhe an den Einnahmen des Betreibers aus den Eintrittsgeldern der an dem besagten Abend zahlenden Gäste. Diese gewählte Bemessungsweise ist zwar grundsätzlich geeignet, den gewünschten Abschreckungseffekt zu erzielen. Das abendliche Einkommen einer Diskothek wird jedoch wesentlich durch den Konsum der Gäste in der Disco bestimmt. Eine Berücksichtigung des abendlichen Getränkeumsatzes hätte insofern zu einer höheren Entschädigungssumme führen müssen, die mit Blick auf die präventive Wirkung auch effektiver wäre.

Interessant für zukünftige Verfahren in derartigen Fällen ist schließlich auch die Beweiswürdigung des *Senats*. Als entscheidendes Indiz gem. § 22 AGG ließ das Gericht die Zeugenaussage eines weiteren Diskothekenbesuchers genügen, dem in zeitlicher Nähe der Einlass verweigert wurde, seine weißen Begleiter hingegen problemlos Zugang erhielten. Damit erhalten Betroffene, die in der Praxis wesentlich von Antidiskriminierungsstellen und -verbänden unterstützt werden, die erfolgversprechende Möglichkeit jenseits persönlich durchgeführter Testing-Verfahren, Indizien für diskriminierende Einlasspraktiken zu erbringen. Es bleibt zu hoffen, dass diesem Urteil weitere Entscheidungen folgen, die Betroffene von Alltagsrassismus ermutigen, ihr Recht auf Gleichbehandlung durchzusetzen, und die dazu beitragen, dass ein diskriminierungsfreier Zugang im Diskotheken- und Gaststättengewerbe endlich zur gesellschaftlichen Normalität wird.

Assessorin Doris Liebscher, LL. M. Eur., Berlin